

20. Okt. 1955

83

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 13 des SchwBeschG vom 6. April 1920 i.d.F. der
Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 bzw. § 14 des
SchwBeschG vom 16. Juni 1953

Leitsätze:

Die Kündigung eines Schwerbeschädigten durch eine
Besatzungsmacht ist auch ohne Zustimmung der Hauptfürsorge-
stelle rechtswirksam.

Aktenzeichen: 2 AZR 15/54

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1955

LAG Hamm i.W.



2 AZR 15/54

2 Sa 214/53 LAG Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 20. Oktober 1955

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am Grund
der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1955 durch die
Bundesrichter Denecke, Dr. Berger und Dr. Simons sowie die
Bundesarbeitsrichter Alfred Hain und Dr. Hans Jüttner
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf.
vom 9. Oktober 1953 - 2 Sa 214/53 - wird auf
seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, ein Schwerbeschädigter, wurde von der britischen Besatzungsmacht, in deren Diensten er stand, am 12. Dezember 1952 zum 15. Januar 1953 gekündigt. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu dieser Kündigung ist nicht eingeholt worden.

Der Kläger ist der Ansicht, daß mangels einer Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu seiner Kündigung sein Arbeitsverhältnis noch fortbestehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers, mit der er hilfsweise noch beantragt hatte, das beklagte Land zur Zahlung eines Teilbetrages des Gehalts für Januar 1953 in Höhe von 100.- DM zu verurteilen, zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Das beklagte Land beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die nach Artikel 2 (b) des Gesetzes Nr.13 der AHK erforderliche Genehmigung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch deutsche Gerichte ist für die britische Zone durch die allgemeine Ermächtigung vom 26. September 1950 (Amtsblatt der AHK S.619) erteilt.

Auch gegen die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und die Passivlegitimation des beklagten Landes bestehen keine rechtlichen Bedenken, wie der Senat in seinem Urteil vom 8. Juni 1955 (AP Nr.2 § 9 MuSchG) und in dem zum Abdruck in der öffentlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 29. September 1955 - 2 AZR 43/54 - ausgeführt hat.

- 3 -



II. Die Vorinstanzen haben mit Recht die Anwendbarkeit des Schwerbeschädigten-Gesetzes, soweit es vorschreibt, daß einem Schwerbeschädigten nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden kann (§ 13 des SchwBeschG vom 6. April 1920 i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 - RGBl. I S. 58; § 14 des SchwBeschG vom 16. Juni 1953 - BGBl. I S. 389), verneint.

Für die hier fragliche Kündigung kommt es auf die jetzigen Regelungen des Bundestarifvertrages vom 28. Januar 1955 (MinBl. des Bundesministers der Finanzen S. 38) und der Bestimmungen des Artikel 44 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1955 II S. 367) mangels einer Bestimmung ihrer Rückwirkung nicht an. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nach diesen Regelungen die Anwendbarkeit des Schwerbeschädigten-Gesetzes zu bejahen wäre.

Wie der Senat in dem oben erwähnten Urteil vom 29. September 1955 - 2 AZR 43/54 - schon entschieden hat, ist es nicht möglich, die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes auf die Arbeitsverhältnisse der deutschen Arbeitnehmer bei der Besatzungsmacht anzuwenden. Denn die Besatzungsmacht kann wegen ihrer autonomen Stellung nicht gezwungen werden, einen Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. Sie ist auch zur Rechtfertigung ihrer Kündigung nicht verpflichtet. Andererseits ist das allein zur Zahlung des Lohnes verpflichtete Land hierzu nicht in der Lage. Aus diesen Erwägungen ist es nicht möglich, die Gültigkeit einer Kündigung der Besatzungsmacht von der Zustimmung einer deutschen Behörde, nämlich der Hauptfürsorgestelle, abhängig zu machen. Die Kündigung eines Arbeitnehmers durch die Besatzungsmacht ist vielmehr ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle rechtswirksam (ebenso die Kommentare zum Schwerbeschädigten-Gesetz vom 16. Juni 1953 von Wilrodt-Gotzen, § 3 Anm. 22, § 14 Anm. 23, § 15 Anm. 2; von Zigan, Vorbem. § 1 Nr. 8; von Becker, S. 57; ferner Beitzke in Anm. zu AP 51

Nr.162, BB 1953 S.684 und RdA 1955 S.87; Dietz in AR-Blattei, Besatzungsmacht, B III c).

Eine Verpflichtung der Länder zur Zahlung des Lohnes an die bei der Besatzungsmacht beschäftigten Arbeitnehmer besteht nach der bisherigen Übung oder gewohnheitsrechtlich nur, soweit mit der Besatzungsmacht ein Arbeitsverhältnis bestand, aus dem sich Lohnzahlungspflichten ergeben konnten. Da aber die Besatzungsmacht allein darüber zu entscheiden hat, ob sie ein Arbeitsverhältnis begründen oder beenden will, besteht eine Lohnzahlungspflicht der Länder unabhängig von dem Bestehen des Arbeitsverhältnisses nicht. Das Ziel des Schwerbeschädigten-Gesetzes ist, dem Schwerbeschädigten seinen Arbeitsplatz zu erhalten oder ihn wieder in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Wenn das Gesetz eine Kündigung nur mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle zuläßt, so sollte damit dieser die Entscheidung darüber gegeben werden, ob die Betriebsverhältnisse und die anderweitige Unterbringungsmöglichkeit des Schwerbeschädigten eine Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses angebracht erscheinen lassen, d.h. es sollte die fürsorgliche Betreuung des Schwerbeschädigten durch die Hauptfürsorgestelle sichergestellt werden. Dagegen zielt das Schwerbeschädigten-Gesetz im Gegensatz zum Mutterschutzgesetz (vgl. Urteil vom 8.Juni 1955 - AP Nr.2 zu § 9 MuSchG) nicht darauf ab, dem Schwerbeschädigten unabhängig von seiner Beschäftigung den bisherigen Lohn zu sichern. Es kann daher einem Schwerbeschädigten auch kein Lohnanspruch gegen die Länder unabhängig von dem Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zustehen. Hiernach sind sowohl der Feststellungsantrag auf Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses wie auch der hilfsweise gestellte Antrag auf Weiterzahlung des Lohnes unbegründet.

gez. Denecke

Dr. Berger

Dr. Simons

Hain

Dr. Hans Jüttner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)